



Gemeinde Limbach



Ortsteil Laudenberg

Bebauungsplan "Eichbrunnenweg"

Fachbeitrag Artenschutz



Wagner + Simon Ingenieure GmbH
INGENIEURBÜRO FÜR UMWELTPLANUNG

Am Henschelberg 26 Tel. 06261/918390
74821 Mosbach Fax 06261/918399

E-Mail: info@wsingenieure.de

Inhalt

	Seite
1 Aufgabenstellung.....	3
2 Lebensraumbereiche und -strukturen	5
3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen	5
4 Artenschutzrechtliche Prüfung	7
4.1 Europäische Vogelarten.....	7
4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.....	11

Anhang

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Eichbrunnenweg“, Gemeinde Limbach, Ortsteil Laudenberg, Tabelle, Juni 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Limbach stellt im Ortsteil Laudenberg den Bebauungsplan „Eichbrunnenweg“ mit einer rd. 0,11 ha großen Fläche auf.

Die Aufstellung erfolgt in einem Verfahren nach §13b (*Einbeziehung von Außenbereichsflächen*) BauGB.

Im Aufstellungsverfahren ist eine artenschutzrechtliche Prüfung notwendig.

Die Gemeinde als Träger der Bauleitplanung ist zunächst einmal nicht Adressat des Artenschutzrechts. Dennoch entfalten die artenschutzrechtlichen Vorschriften eine mittelbare Wirkung. Bauleitpläne, denen aus Rechtsgründen die Vollzugsfähigkeit fehlt, sind unwirksam.

Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt bei der Aufstellung des Bebauungsplanes durch den Gemeinderat im Rahmen der Umweltprüfung. In beschleunigten bzw. vereinfachten Verfahren ohne formale Umweltprüfung ist der besondere Artenschutz trotzdem zwingend zu beachten und der Abwägung im Sinne des § 1 Abs.7 BauGB nicht zugänglich.

Im Fachbeitrag wird ermittelt, ob und in welcher Weise in Folge der Bauleitplanung gegen artenschutzrechtliche Verbote verstoßen wird.

Nach § 44 BNatSchG¹, Absatz 1 ist es verboten,

- 1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
- 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
- 4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.*

Absatz 5 führt aus:

Für nach § 15 Abs. 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach §17 Abs. 1 oder Abs. 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 (= Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 BauGB, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB) gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe von Satz 2 bis 5.

Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der*

¹ Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29. Juli 2009, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,

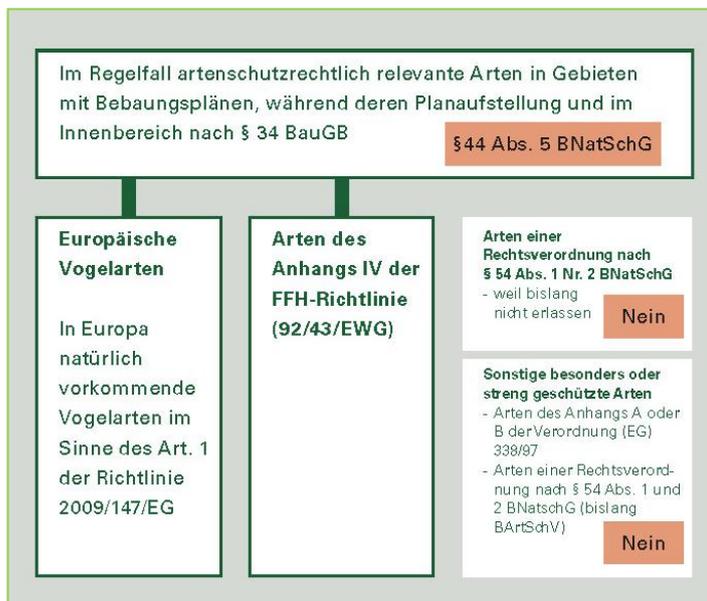
3. *das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV Buchstabe b der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Aufgabe des Fachbeitrags Artenschutz ist es, die zur artenschutzrechtlichen Prüfung notwendigen Grundlagen zusammenzustellen und ggf. eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG vorzubereiten.

In die Untersuchung einbezogen werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie und die in Baden-Württemberg brütenden europäischen Vogelarten.



Übersicht zu den besonders und streng geschützten Arten.

(Hervorhebung der für den Regelfall in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben relevanten Artenkollektive. Die übrigen Arten sind gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 von den Verboten des § 44 BNatSchG freigestellt.)¹

¹ Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg (Herausgeber), Artenschutz in der Bauleitplanung und bei Bauvorhaben Handlungsleitfaden für die am Planen und Bauen Beteiligten, Stuttgart 2019

2 Lebensraumbereiche und -strukturen

Das Plangebiet liegt am nordwestlichen Siedlungsrand von Laudenberg im Anschluss an den Eichbrunnenweg.



Abb.: Lage des Geltungsbereichs
(ohne Maßstab)

Der Geltungsbereich umfasst eine umzäunte Weide, auf der im nördlichen Teil Obstbäume unterschiedlichen Alters und Höhe stehen. Ein Birnbaum weist ein Stammloch auf und ein Zwetschgenbaum ist mit Misteln bewachsen.

Die Abbildung auf der folgenden Seite zeigt den Bestand.

Im Norden setzt sich die z.T. mit Obstbäumen bestandene Wiese außerhalb des Plangebiets fort.

Im Osten und Süden schließt der Eichbrunnenweg und der locker bebaute Ortsrand mit großen Gärten und Obstwiesen an.

Westlich des Plangebiets verläuft der ehemalige Bahndamm, der mit Ruderalvegetation, Gestrüpp und nach Norden hin zunehmend dichten Gehölzen bewachsen ist.

An der Grenze zwischen Weide und Damm befinden sich Holzlager.

3 Der Bebauungsplan und seine Wirkungen

Der Bebauungsplan weist die Fläche als Wohngebiet (WA) aus, das innerhalb der Baugrenzen mit einer GRZ von 0,4 bebaut werden darf. Die maximal zulässige Firsthöhe liegt bei 10,50 m.

Die nicht überbaubaren Flächen werden zu Hausgärten.

Bei der Umsetzung des Bebauungsplans wird die Weide abgeräumt und bebaut sowie der Großteil der Obstbäume im Norden gerodet.

Ein Walnussbaum und ein Birnbaum bleiben erhalten und mindestens zwei Bäume sowie Sträucher werden neu gepflanzt.



Projektnr.: 20079

Ing.-Büro für Umwelplanung CAD A4

Abbildung: Bestand

M 1 : 1000

4 Artenschutzrechtliche Prüfung

In der artenschutzrechtlichen Prüfung wird ermittelt, ob bezüglich der europäischen Vogelarten und der Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, durch die in Kapitel 3 genannten Wirkungen des Bebauungsplans artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Sinne des §44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Wenn nötig, werden Vermeidungs- und vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) vorgeschlagen, die in den Bebauungsplan übernommen werden sollen.

4.1 Europäische Vogelarten

Das Plangebiet und seine nähere Umgebung wurden von Ende März bis Anfang Juni 2020 viermal begangen¹. Dabei wurden 30 Vogelarten festgestellt, von denen 15 als Brutvögel im Geltungsbereich und der näheren Umgebung eingestuft wurden. 15 Vogelarten wurden als Nahrungsgäste bewertet.

Die Ergebnisse der Ornithologischen Untersuchung sind in der Tabelle im Anhang und in der Abbildung auf der nächsten Seite dargestellt.

Der Großteil der Brutreviere lag außerhalb des Geltungsbereiches. 9 Vogelarten brüteten in den umliegenden Feldgehölzen, z.B. nördlich des Plangebiets oder auf dem ehemaligen Bahndamm nordwestlich. 4 Arten brüteten in den Obstbäumen und Gärten am Ortsrand und 2 Arten nutzten Gebäude zur Brut.

Im Plangebiet selbst brüteten nur der Grün- und der Distelfink sowie die Blaumeise in den Obstbäumen im Norden. Grünfink und Blaumeise brüteten auch in einem Baum bzw. an einem Gebäude in der Umgebung.

Im Umfeld brüteten einige Arten, die potentiell auch im Plangebiet brüten könnten. Dazu gehören die Freibrüter Amsel, Buchfink, Elster, Ringeltaube, Sommergoldhähnchen und Wacholderdrossel. Das Stammloch in einem der Obstbäume könnte statt von der Blaumeise auch von der Kohlmeise oder evtl. dem Star genutzt werden. Mit drei Brutpaaren war der kleine Streuobstbestand im Plangebiet 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist auf der kleinen Fläche nicht zu erwarten.

Arten, die auf eine dichte Strauchvegetation zur Brut angewiesen sind, oder gebäudebrütende Arten können im Plangebiet nicht brüten.

Im Weiteren werden nur noch die im Geltungsbereich tatsächlich und potentiell brütenden Arten behandelt. Die folgende Tabelle stellt ihr Brutverhalten zusammen.

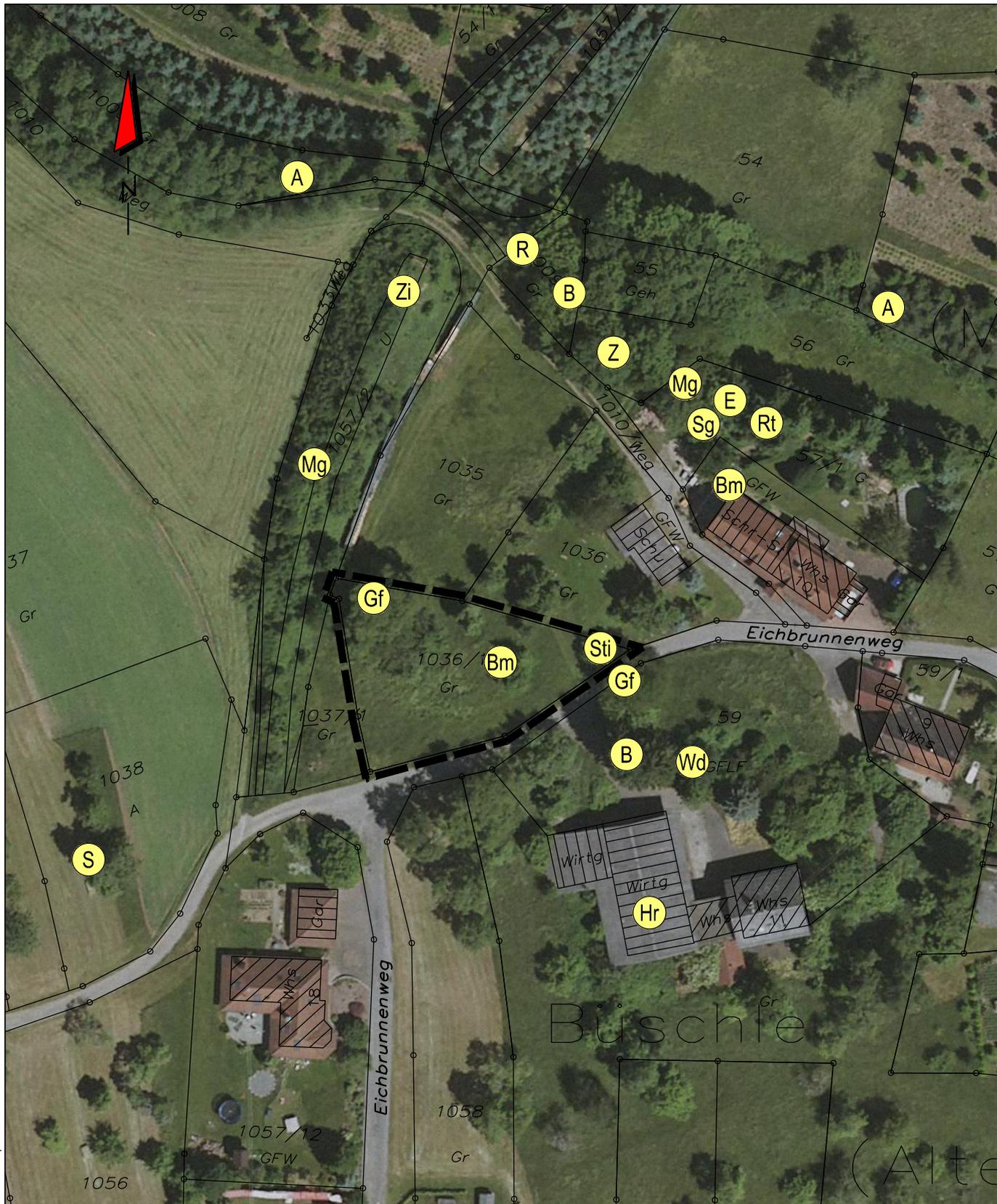
Tabelle: Brutverhalten der nachgewiesenen und potentiellen Brutvogelarten im Plangebiet

Freibrüter	Amsel, Buchfink, Distelfink, Elster, Grünfink, Ringeltaube, Wacholderdrossel
Höhlenbrüter	Blaumeise, Kohlmeise, Star

Die Rote Liste² bewertet alle 10 Brutvogelarten als nicht gefährdet. Das heißt, ihre Bestände nehmen entweder zu, sind langfristig stabil oder die festgestellten Rückgänge sind gemessen am aktuellen Bestand nicht bedrohlich.

¹ Begehungen durch Herrn Frank Laier, Schefflenz

² LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013



Projektnr.: 20079

Ing.-Büro für Umweltplanung CAD A4

Brutvögel		
A	Amsel	<i>Turdus merula</i>
Bm	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>
B	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>
Stf	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>
E	Elster	<i>Pica pica</i>
Gf	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>
Hr	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>
Mg	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>
Rt	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>
R	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>
Sg	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>
S	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>
Wd	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>
Z	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>
Zi	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>

Limbach - Laudenberg
Bebauungsplan "Eichbrunnenweg"
 Ornithologische Untersuchung
 Abbildung: Brutreviere
 M 1:1.000

Prüfung der Verbotstatbestände

Für die Nahrungsgäste können Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Bundesnaturschutzgesetz ausgeschlossen werden. Sie suchen das Gebiet nur zur Nahrungsaufnahme auf, können Bauarbeiten ausweichen und daher nicht getötet oder verletzt werden. Zur Nahrungssuche geeignete Weiden, Wiesen und Gärten mit Obst- und Laubbäumen stehen im Umfeld des Plangebiets weiterhin zur Verfügung. Störungen, die zu einer Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen führen, treten nicht ein.

Auch die Brutvögel, die in der umliegenden Feldflur, Gehölzen oder Hausgärten brüten, sind nicht betroffen. Sie können nicht getötet oder verletzt werden, die zeitweiligen Störungen durch den Baubetrieb im angrenzenden neuen Wohngebiet verschlechtern den Erhaltungszustand ihrer lokalen Populationen nicht und ihre Nistmöglichkeiten gehen nicht verloren.

Werden Vögel verletzt oder getötet? (§ 44 Abs. 1 Nr. 1)

Situation

Es wurden 15 Arten als Brutvögel nachgewiesen, von denen aber nur 11 auch im Plangebiet selbst brüten können.

2020 brüteten der Grün- und der Distelfink in den Obstbäumen im Plangebiet und die Blaumeise in einem Stammloch in einem der Bäume.

Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 6 weitere Arten potentiell im Plangebiet brüten.

Mit drei Brutpaaren war der kleine Streuobstbestand 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist auf der kleinen Fläche nicht zu erwarten.

Prognose

Der Obstbäume im Plangebiet wird größtenteils gerodet. Ein großer Walnussbaum und ein Birnbaum werden zum Erhalt festgesetzt. Die Weidefläche wird abgeräumt und mit einem Wohnhaus bebaut.

Es besteht die Gefahr, dass bei der Rodung und dem Freimachen der Baufelder während der Brutzeit Nester mit Eiern zerstört, Jung- oder brütende Altvögel verletzt oder getötet werden. Außerhalb der Brutzeit können die Vögel ausweichen.

Vermeidung

Um zu vermeiden, dass Vögel verletzt oder getötet werden, werden mit Verweis auf den § 44 BNatSchG folgende Festsetzungen in den Bebauungsplan aufgenommen:

Die entfallenden Bäume sind vor dem Baubeginn in der Zeit von Oktober bis Februar zu roden und zu räumen.

Im Vorfeld von Bau- und Erschließungsarbeiten ist die krautige Vegetation vom Beginn der Vegetationsperiode bis zum Baubeginn alle zwei Wochen zu mähen oder zu mulchen.

Damit wird verhindert, dass Bodenbrüter im Baufeld Nester anlegen.

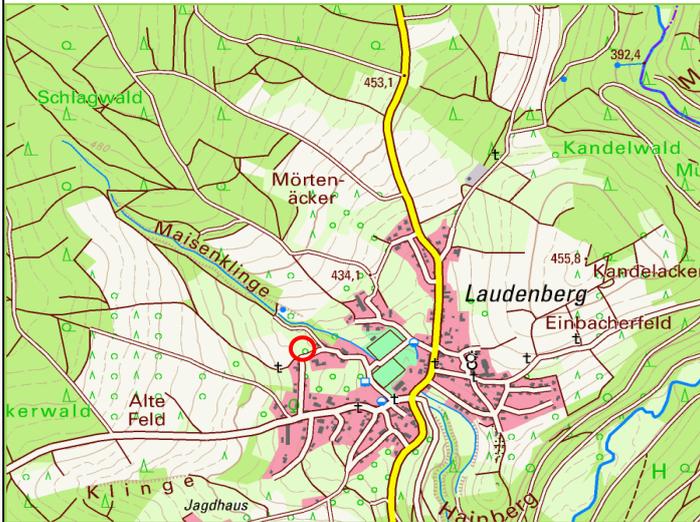
Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Vögel während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, d.h. ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu erwarten? (§ 44 Abs. 1 Nr. 2)

Situation

Auf Grund ihrer Lebensraumansprüche können 10 Arten potentiell im Geltungsbereich brüten. Mit drei Brutpaaren war das Plangebiet 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist auf der kleinen Fläche nicht zu erwarten.

Die nachgewiesenen und potentiellen Brutvögel sind verbreitete Arten der halboffenen Landschaft und/oder der Siedlung.



Als Raum der lokalen Population wird die reich strukturierte Feldflur um Laudenberg aus Wiesen, Weiden, Äckern, Obstbaumbeständen und Feldgehölzen bis zu den umliegenden Waldrändern und der ländliche Ortsteil selbst definiert.

Bei den im Plangebiet potentiell brütenden Arten, die in der Roten Liste Baden-Württemberg alle als nicht gefährdet bewertet werden, wird davon ausgegangen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen günstig ist.

Prognose

Der Walnusbaum, in dem ein Grünfink brütete, und ein Birnbaum bleiben erhalten. Durch die Rodung der übrigen Obstbäume gehen nur wenige Brutmöglichkeiten für Freibrüter und eine für Höhlenbrüter geeignete Struktur verloren.

Der Streuobstbestand im Norden des Plangebiets ist aber nur ein verhältnismäßig kleiner Teilbereich des Raums der lokalen Populationen, sodass sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird.

Die Arbeiten für die Erschließung und Bebauung des neuen Gebietes führen sicher auch zu Störungen bei den Vögeln, die in den angrenzenden Gehölzen und Siedlungsflächen brüten. Da die Störungen aber sowohl räumlich als auch zeitlich begrenzt wirken und Vögel betreffen, die an siedlungstypische Störungen gewöhnt sind, müssen sie nicht als erheblich bewertet werden. Eine Verschlechterung der Erhaltungszustände der lokalen Populationen ist auch für diese Arten nicht zu erwarten.

Vermeidung

Nicht erforderlich

Der Tatbestand tritt nicht ein.

Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört? (§ 44 Abs. 1 Nr. 3)

Situation

Es wurden 15 Arten als Brutvögel nachgewiesen, von denen aber nur 10 auch im Plangebiet selbst brüten können.

2020 brüteten der Grün- und der Distelfink in den Obstbäumen im Plangebiet und die Blaumeise in einem Stammloch in einem der Bäume.

Von den in der Umgebung nachgewiesenen Brutvögeln könnten 6 weitere Arten potentiell im Plangebiet brüten. Mit drei Brutpaaren war der kleine Streuobstbestand 2020 aber bereits gut ausgelastet. Eine höhere Brutvogeldichte ist auf der kleinen Fläche nicht zu erwarten.

Prognose

Der Streuobstbestand im Plangebiet wird größtenteils gerodet. Ein großer Walnusbaum und ein Birnbaum werden zum Erhalt festgesetzt. Die Weidefläche wird abgeräumt und mit einem

Wohnhaus bebaut.

Für Freibrüter gehen nur sehr wenige und für Höhlenbrüter nur eine Brutmöglichkeit verloren, zumal zwei Bäume, darunter der Walnussbaum in dem der Grünfink brütete, erhalten bleiben.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird daher nicht gefährdet.

Vorgezogene Maßnahmen (CEF)

Sind nicht erforderlich.

Die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wird im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt. (§ 44 Abs. 5)

Das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich der Vögel wird zwar ausgeschlossen, trotzdem wird empfohlen zwei Nisthilfen

- 1 Nisthilfen für Höhlenbrüter (Fluglochweite 32 mm)

- 1 Starenhöhlen (Fluglochweite 45 mm)

im Plangebiet bzw. seiner näheren Umgebung aufzuhängen.

Die Aufhängepunkte werden beim Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Reinigung der Kästen im Herbst, ist in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

4.2 Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie

Berücksichtigt werden die in Baden-Württemberg aktuell vorkommenden Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Wie in der Checkliste im Anhang dokumentiert ist, wurde für jede Art geprüft, ob der Wirkraum des Bebauungsplanes in ihrem bekannten Verbreitungsgebiet liegt, bzw. ob sie von dem Vorhaben betroffen sein können. Nach einer Begehung wurde zudem geprüft, ob es im Geltungsbereich und seinem nahen Umfeld artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Für die meisten Arten konnte nach dieser überschlägigen Prüfung ausgeschlossen werden, dass sie hier vorkommen oder betroffen sein können.

Für die Artengruppe der Fledermäuse und die Zauneidechse muss diese Abschichtung aber näher erläutert werden.

Fledermäuse

Die Checkliste zur Abschichtung im Anhang zeigt, dass 6 Fledermausarten im Raum um Laudenberg in der Vergangenheit nachgewiesen wurden.

Einige der Arten haben eventuell in Laudenberg Quartiere. Sie können auch im Plangebiet jagen oder es auf dem Weg zu ihren Jagdgebieten überfliegen.

Nur ein Birnbaum weist ein Stammloch auf, das aber nach oben hin offen ist. Winterquartiere oder Wochenstuben im Plangebiet werden daher ausgeschlossen.

Rindenspalten an den Obstbäumen eignen sich allenfalls als Zwischenquartiere für Einzeltiere oder als Männchenquartier kleinerer Arten, z.B. der *Zwergfledermaus*.

Der ehemalige von Gehölzen bewachsene Bahndamm westlich des Plangebiets fungiert möglicherweise als Leitstruktur auf dem Flug vom Quartier zum Jagdgebiet.

Zwei Bäume bleiben erhalten. Die übrigen Bäume werden im Winter gefällt, wenn sich die Fledermäuse in ihren Winterquartieren außerhalb des Plangebiets befinden. Eine Tötung oder Verletzung von Fledermäusen ist somit ausgeschlossen.

Durch den Verlust einer kleinen Teilfläche der Jagdgebiete um Laudenberg wird sich weder der Erhaltungszustand der lokalen Fledermaus-Populationen verschlechtern, noch ist zu befürchten, dass sich der Verlust der Obstbäume auf die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auswirkt.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des §44 BNatSchG wird ausgeschlossen.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen bezüglich der Fledermäuse wird zwar ausgeschlossen, trotzdem wird empfohlen 1 Fledermausflachkasten im Plangebiet bzw. seiner näheren Umgebung aufzuhängen.

Der Aufhängepunkt wird beim Aufhängen dokumentiert und der UNB übermittelt. Bei der jährlichen Überprüfung des Kastens im Herbst, ist in den ersten drei Jahren die Belegung der Kästen zu dokumentieren und das Ergebnis der unteren Naturschutzbehörde mitzuteilen.

Zauneidechse

Die Abschichtungstabelle im Anhang zeigt, dass Zauneidechsen für den Raum, in dem der Geltungsbereich liegt, nachgewiesen sind.

Bei der Begehung zur Bestandserfassung¹ wurde daher besonders auf Zauneidechsen und für sie geeignete Habitate geachtet.

Die Weidefläche ist kein geeigneter Lebensraum für die Art.

Der westlich außerhalb des Plangebiets verlaufende ehemalig Bahndamm und die Holzlager am Rand eignen sich als Lebensstätte.

Bei der Begehung konnten aber auch hier keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

Das Vorkommen der Art im Geltungsbereich kann ausgeschlossen werden. Angrenzende Strukturen mit einer möglichen Eignung für Zauneidechsen sind von den Festsetzungen des Bebauungsplans nicht betroffen.

Verbotstatbestände nach §44 BNatSchG werden nicht ausgelöst.

Mosbach, den 16.10.2020



Anhang

Frank Laier, Ornithologische Untersuchung, Bebauungsplan „Eichbrunnenweg“, Gemeinde Limbach, Ortsteil Laudenberg, Tabelle, Juni 2020

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

¹ Begehung Jana Niekamp, 18.05.2020, ab 11.30 Uhr; 17,5°C, sonnig

Festgestellte Vogelarten				Schutzstatus								Status im Untersuchungsgebiet u. Art des Nachweises					Arten nach Beobachtungsterminen (Beobachtungstag/Uhrzeit von ... bis .../Wetterbedingungen)				
Lfd. Nummer	Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Artkürzel DDA	Rote Liste BaWü			Rote Liste Deutschland	Europäische Vogelschutzrichtlinie	Species of European Conservation Concern	BArtSchV.		Brutvogel (B) oder Nahrungsgast (N)	Brutvogel			Nahrungsgast		1	2	3	4
				Kategorie	Kurzfristiger Trend	Häufigkeit				Besonders geschützt	Streng geschützt		A	B	C	Bodennähe	Überflug	26.03.2020	19.04.2020	21.05.2020	08.06.2020
																		9:55 – 10:40 Wolkenlos, trocken kalter Wind 2-3 bft aus O +5 Grad C	9:20 – 10:05 bedeckt, trocken leichter Wind +13 Grad C	6:00 – 6:46 heiter, trocken fast windstill +9,5 Grad C	9:45 – 10:30 bedeckt, trocken leichter Wind +17 Grad C
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	A	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B				X	X	X			
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	N	X			X	X	X			
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X	X	X				
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X			X	
5	Buntspecht	<i>Dendrocopus major</i>	Bs	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X	X	X				
6	Distelfink	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti	.	↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X		X	X			X	
7	Elster	<i>Pica pica</i>	E	.	↑	h	-	-	-	X	-	B		X		X	X			X	
8	Gartenrotschwanz	<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gr	V	↓↓	h	V	-	2	X	-	N			X					X	
9	Grünfink	<i>Carduelis chloris</i>	Gf	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X			X	
10	Grünspecht	<i>Picus viridis</i>	Gü	.	↑	mh	-	-	2	X	X	N			X						
11	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X				
12	Hausperling	<i>Passer domesticus</i>	H	V	↓↓	sh	V	-	3	X	-	N			X						
13	Heckenbraunelle	<i>Prunella modularis</i>	He	.	=	sh	-	-	-	X	-	N			X						
14	Kernbeißer	<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kb	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X	X			X		
15	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K	.	=	sh	-	-	-	X	-	N	X		X	X	X		X	X	
16	Mäusebussard	<i>Buteo buteo</i>	Mb	.	=	h	-	-	-	X	X	N			X	X				X	
17	Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg	.	↑	sh	-	-	-	X	-	B			X	X			X	X	
18	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	Rk	.	=	h	-	-	-	X	-	N			X	X	X		X	X	
19	Rauchschwalbe	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	3	↓↓↓	h	V	-	3	X	-	N				X					
20	Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt	.	↑↑	sh	-	-	-	X	-	B		X		X	X		X	X	
21	Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X					
22	Singdrossel	<i>Turdus philomelos</i>	Sd	.	↓↓	sh	-	-	-	X	-	N			X	X	X				
23	Sommergoldhähnchen	<i>Regulus ignicapilla</i>	Sg	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X	X	
24	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S	.	=	sh	-	-	3	X	-	B		X		X	X		X	X	
25	Sumpfmeise	<i>Parus palustris</i>	Sum	.	=	h	-	-	3	X	-	N			X				X		
26	Turmfalke	<i>Falco tinnunculus</i>	Tf	V	=	mh	-	-	3	X	X	N				X				X	
27	Wacholderdrossel	<i>Turdus pilaris</i>	Wd	.	↓↓↓	h	-	-	-	X	-	B		X		X	X		X		
28	Wendehals	<i>Jynx torquilla</i>	Wh	2	↓↓↓	mh	2	-	3	X	-	N			X				X		
29	Zaunkönig	<i>Troglodytes troglodytes</i>	Z	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X	X	
30	Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi	.	=	sh	-	-	-	X	-	B		X		X			X	X	

LUBW, Rote Liste und kommentiertes Verzeichnis der Brutvogelarten Baden-Württembergs, 6. Fassung, Stand 31.12.2013.

V = Arten der Vorwarnliste, 3 = gefährdet, 2 = stark gefährdet, 1 = vom Aussterben bedroht.

↓↓↓ Kurz kurzfristig sehr starke Brutbestandsabnahme (>50%)

↓↓ Kurzfristig starke Brutbestandsabnahme (> 20 %)

= Kurzfristig stabiler bzw. leicht schwankender Brutb.

↑ kurzfristig um > 20% zunehmender Brutbestand

↑↑ kurzfristig um > 50% zunehmender Brutbestand

ss = sehr selten (1 - 100 Brutpaare)

s = selten (101 - 1.000 Brutpaare)

mh = mäßig häufig (1.001 - 10.000 Brutpaare)

h = häufig (10.001 - 100.000 Brutpaare)

sh = sehr häufig (> 100.000 Brutpaare)

Projekt: 20079 BP „Eichbrunnenweg“ Gemeinde Limbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Die Tabelle enthält alle in Baden-Württemberg vorkommenden Tier- und Pflanzenarten des Anhang IV.¹ Für jede Art ist dargestellt, wie sie in der Roten Liste für Baden-Württemberg bewertet wird.²

Die weiteren Spalten dienen dazu, die möglicherweise betroffenen Arten weiter einzugrenzen. (Abschichtung)

Das Verbreitungsgebiet wurde an Hand der verschiedenen Grundlagenwerke zum Artenschutzprogramm Baden-Württemberg geprüft.³ Dabei wurden Fundangaben in den Quadranten 6521NW und der Topographischen Karte 1 : 25.000 berücksichtigt.

Soweit keine Grundlagenwerke vorliegen, erfolgte die Prüfung auf der Grundlage anderer einschlägiger Literatur.

Bei einer Begehung wurde geprüft, ob es im Wirkraum des Vorhabens artspezifische Lebensräume bzw. Wuchsorte gibt.

Abk.	Abschichtungskriterium
V	Der Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes der Art. ⁴
L	Im Wirkraum gibt es keine artspezifischen Lebensräume/Wuchsorte.
P	Vorkommen im Wirkraum ist aufgrund der Lebensraumausstattung möglich oder nicht sicher auszuschließen.
N	Art ist im Wirkraum durch Bestandserfassung nachgewiesen.

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
Säugetiere ohne Fledermäuse⁶								
1.	Biber	Castor fiber	2	X				
2.	Feldhamster	Cricetus cricetus	1	X				
3.	Haselmaus	Muscardinus avellanarius	G		X			Fundangaben in allen Quadranten.
4.	Wildkatze	Felis silvestris						Gilt in Baden-Württemberg als ausgestorben, konnte in den letzten Jahren jedoch vereinzelt nachgewiesen werden.
Fledermäuse⁷								
5.	Bechsteinfledermaus	Myotis bechsteinii	2		X			Fundangabe in (6521)
6.	Braunes Langohr	Plecotus auritus	3			X		Funde in 6521 NW Sommerfund (6521 NW)
7.	Breitflügel-Fledermaus	Eptesicus serotinus	2	X				
8.	Fransenfledermaus	Myotis nattereri	2	X				
9.	Graues Langohr	Plecotus austriacus	1	X				
10.	Große Bartfledermaus	Myotis brandtii	1	X				
11.	Große Hufeisennase	Rhinolophus ferrumequinum	1	X				
12.	Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	i	X				
13.	Großes Mausohr	Myotis myotis	2			X		Funde in 6521 NW Sommerfunde in 6521 NW Winterfund in 6521 NW
14.	Kleine Bartfledermaus	Myotis mystacinus	3			X		Funde in (6521 NW) Wochenstube in 6521 NW

¹ LUBW [Hrsg.]: Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden besonders und streng geschützte Arten, 21. Juli 2010
In der Checkliste nicht enthalten sind die ausgestorbenen oder verschollenen Arten und die Arten, deren aktuelles oder ehemaliges Vorkommen fraglich ist.

² Rote Liste Baden-Württemberg, 0 = Erlöschen oder verschollen, 1 = Vom Erlöschen bedroht, 2 = Stark gefährdet, 3 = Gefährdet, D = Daten defizitär, G = Gefährdung anzunehmen, N = Nicht gefährdet, R = Arten mit geographischer Restriktion, V = Arten der Vorwarnliste, i = Gefährdete wandernde Tierart.

³ Berücksichtigt werden Nachweise zwischen 1950 bis 1989 (stehen in Klammern) und ab 1990.

⁴ Kein Nachweis von 1950 bis 1989 und ab 1990 entsprechend Grundlagenwerke Baden-Württemberg.

⁵ Fundangaben *kursiv*: aus LUBW, *Im Portrait- die Arten und Lebensraumtypen der FFH-Richtlinie*, Normaldruck: aus Grundlagenwerke oder andere einschlägige Literatur. **Fett** (Fledermäuse): aus LUBW, Geodaten für die Artengruppe der Fledermäuse, PDF Fledermause_komplett_Endversion.pdf, Stand 01.03.2013, Daten in Klammern: 1990-2000, Daten ohne Klammern: nach 2000

⁶ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd 2, Stuttgart 2005.

⁷ Braun, M./Dieterlen, F. Die Säugetiere Baden-Württembergs Bd. 1, Stuttgart 2005.

Projekt: 20079 BP „Eichbrunnenweg““ Gemeinde Limbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
15.	Kleiner Abendsegler	Nyctalus leisleri	2	X				
16.	Mopsfledermaus	Barbastella barbastellus	1	X				
17.	Mückenfledermaus	Pipistrellus pygmaeus	G	X				
18.	Nordfledermaus	Eptesicus nilssonii	2	X				
19.	Nymphenfledermaus	Myotis alcaethoe		X				Im Grundlagenwerk nicht enthalten. Neufund 2004 in Südbaden.
20.	Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	i	X				
21.	Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	3			X		Funde in 6521 (NW) Sommerfund in 6521 NW
22.	Weißrandfledermaus	Pipistrellus kuhlii	D	X				
23.	Wimperfledermaus	Myotis emarginatus	R	X				
24.	Zweifelfledermaus	Vespertilio murinus	i	X				
25.	Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	3			X		Funde in 6521 NW Sommerfunde in 6521 NW
Reptilien⁸								
25.	Äskulapnatter	Zamenis longissimus	1	X				
26.	Europ. Sumpfschildkröte	Emys orbicularis	1	X				
27.	Mauereidechse	Podarcis muralis	2	X				
28.	Schlingnatter	Coronella austriaca	3					
29.	West. Smaragdeidechse	Lacerta bilineata	1	X				
30.	Zauneidechse	Lacerta agilis	V	X		X		
Amphibien								
32.	Alpensalamander	Salamandra atra	N	X				
33.	Europ. Laubfrosch	Hyla arborea	2	X				
34.	Geburtshelferkröte	Alytes obstetricans	2	X				
35.	Gelbbauchunke	Bombina variegata	2	X				
36.	Kleiner Wasserfrosch	Rana lessonae	G	X				
37.	Knoblauchkröte	Pelobates fuscus	2	X				
38.	Kreuzkröte	Bufo calamita	2	X				
39.	Moorfrosch	Rana arvalis	1	X				
40.	Nördlicher Kammmolch	Triturus cristatus	2		X			<i>Fundangabe in 6521</i>
41.	Springfrosch	Rana dalmatina	3	X				
42.	Wechselkröte	Bufo viridis	2	X				
Schmetterlinge^{9 10}								
43.	Apollofalter	Parnassius apollo	1	X				
44.	Blauschillernder Feuerfalter	Lycaena helle	1	X				
45.	Dunkler Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea nausithous	3	X				
46.	Eschen-Scheckenfalter	Hypodryas maturna	1	X				
47.	Gelbringfalter	Lopinga achine	1	X				
48.	Großer Feuerfalter	Lycaena dispar	3	X				
49.	Haarstrangeule	Gortyna borelii	1	X				
50.	Heller Wiesenknopf-Ameisen-Bläuling	Maculinea teleius	1	X				

⁸ Laufer, H./Fritz, K./Sowig, P. Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, Stuttgart 2007.

⁹ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 1+2 Tagfalter, Stuttgart 1993, berücksichtigt werden Nachweise von 1951 bis 1970 und ab 1971.

¹⁰ Ebert, G. Die Schmetterlinge Baden-Württembergs Bd. 4+7 Nachfalter, Stuttgart 1994/1998.

Projekt: 20079 BP „Eichbrunnenweg““ Gemeinde Limbach

Untersuchung zur Artenschutzrechtlichen Prüfung

Checkliste Tier- und Pflanzenarten FFH-Richtlinie Anhang IV

Nr.	Art (deutsch)	Art (wissenschaftlich)	RL	V	L	P	N	Anmerkung/ Quelle ⁵
51.	Nachkerzenschwärmer	Proserpinus proserpina	V	X				
52.	Schwarzer Apollofalter	Parnassius mnemosyne	1	X				
53.	Schwarzfleckiger Ameisen-Bläuling	Maculinea arion	2	X				
54.	Wald-Wiesenvögelchen	Coenonympha hero	1	X				
Käfer¹¹								
55.	Alpenbock	Rosalia alpina	2	X				
56.	Eremit	Osmoderma eremita	2	X				
57.	Heldbock	Cerambyx cerdo	1	X				
58.	Scharlachkäfer	Cucujus cinnaberinus		X				
59.	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	Graphoderus bilineatus	-	X				
Libellen¹²								
60.	Asiatische Keiljungfer	Gomphus flavipes	2r	X				
61.	Große Moosjungfer	Leucorrhinia pectoralis	1	X				
62.	Grüne Flussjungfer	Ophiogomphus cecilia	3	X				
63.	Sibirische Winterlibelle	Sympecma paedisca	2	X				
64.	Zierliche Moosjungfer	Leucorrhinia caudalis	1	X				
Weichtiere								
65.	Bachmuschel	Unio crassus ¹³	1	X				
66.	Zierliche Tellerschnecke	Anisus vorticulus ¹⁴	2	X				
Farn- und Blütenpflanzen								
67.	Bodensee-Vergißmeinnicht	Myosotis rehsteineri	1	X				
68.	Dicke Trespe	Bromus grossus	2	X				
69.	Europäischer Dünnfarn	Trichomanes speciosum	N	X				
70.	Frauenschuh	Cypripedium calceolus ¹⁵	3		X			Fundangabe in 6521
71.	Kleefarn	Marsilea quadrifolia	1	X				
72.	Kriechender Sellerie	Apium repens	1	X				
73.	Liegendes Büchsenkraut	Lindernia procumbens	2	X				
74.	Sand-Silberscharte	Jurinea cyanoides	1	X				
75.	Sommer-Schraubenstendel	Spiranthes aestivalis	1	X				
76.	Sumpf-Glanzkraut	Liparis loeselii	2	X				
77.	Sumpf-Siegwurz	Gladiolus palustris	1	X				

¹¹ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹² Sternberg, K./Buchwald, R. Die Libellen Baden-Württembergs Bd. 1+2, Stuttgart 1999/2000.

¹³ BfN (Hrsg.) Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000, Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland, Bd. 1 Pflanzen und Wirbellose, Bonn-Bad Godesberg 2003.

¹⁴ BfN_Anisus vorticulus (Troschel, 1834).pdf

¹⁵ Sebold, O./Seybold, S/Philippi, G. Die Farn- und Blütenpflanzen Baden-Württembergs Bd. 8, Stuttgart 1998 S. 291.